Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/5_2012

Lausanne, 29. März 2012

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 27. März 2012 (4A 558/2011)

Francelino da Silva Matuzalem / FIFA: Vereinsstrafe verletzt Ordre public

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 27. März 2012 eine von der FIFA verhängte Disziplinarmassnahme als fundamental rechtswidrig erachtet, mit der dem Fussballspieler Matuzalem eine Berufssperre angedroht worden war für den Fall, dass er eine Schadenersatzforderung seines früheren Arbeitgebers nicht begleichen sollte. Das Urteil des Tribunal Arbitral du Sport (TAS), das diese Vereinsstrafe geschützt hatte, wurde wegen Verstosses gegen den Ordre public aufgehoben.

Mit Schiedsentscheid vom 19. Mai 2009 verpflichtete das TAS den Fussballspieler Francelino da Silva Matuzalem zusammen mit dem Fussballclub Real Saragossa SAD zur Zahlung von EUR 11'858'934.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 5. Juli 2007, nachdem der Fussballspieler seinen Arbeitsvertrag mit dem FC Shakhtar Donetsk fristlos und ohne wichtigen Grund aufgelöst und einen neuen Vertrag mit Real Saragossa SAD abgeschlossen hatte. Eine von Matuzalem und Real Saragossa SAD gegen diesen Schiedsentscheid erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 2. Juni 2010 ab, soweit es darauf eintrat.

Sowohl Matuzalem als auch Real Saragossa SAD sahen sich ausser Stande, den geschuldeten Betrag aufzubringen. Mit Entscheid vom 31. August 2010 sprach die Disziplinarkommission der FIFA den Fussballspieler und seinen spanischen Club schuldig,

ihre Verpflichtungen gemäss dem Schiedsentscheid des TAS vom 19. Mai 2009 nicht erfüllt zu haben. Sie verurteilte Matuzalem gestützt auf das FIFA-Disziplinarreglement zu einer Busse und räumte ihm eine letzte Zahlungsfrist ein. Diese verband sie mit der Androhung, im Falle des Ausbleibens der Zahlung werde ihm auf einfache Aufforderung des Gläubigers FC Shakhtar Donetsk hin jegliche in Zusammenhang mit dem Fussball stehende Tätigkeit verboten, ohne dass ein weiterer Entscheid der Disziplinarkommission erforderlich wäre. Das TAS schützte den Entscheid der Disziplinarkommission mit Schiedsurteil vom 29. Juni 2011. Francelino da Silva Matuzalem focht diesen Schiedsentscheid beim Bundesgericht mit Beschwerde in Zivilsachen an.

Inhaltlich ist die bundesgerichtliche Überprüfung von Entscheiden des TAS äusserst eingeschränkt; in ausserordentlichen Fällen kann ein Schiedsentscheid wegen Verletzung grundlegender Prinzipien der Rechtsordnung – des sogenannten "Ordre public" (Art. 190 Abs. 2 lit. e Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG]) - aufgehoben werden. Ein unbegrenztes Berufsverbot, wie es dem Fussballspieler gestützt auf das FIFA-Disziplinarreglement für den Fall angedroht wurde, dass er den hohen Schadenersatz nicht bezahlen sollte, bedeutet einen offensichtlichen und schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers und missachtet die grundlegenden Schranken rechtsgeschäftlicher Bindung. Denn der angefochtene Schiedsentscheid würde bei Ausbleiben der auferlegten Zahlung dazu führen, dass der Beschwerdeführer der Willkür seines ehemaligen Arbeitgebers ausgesetzt und seine wirtschaftliche Freiheit in einem Masse eingeschränkt würde, dass die Grundlagen seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wären, ohne dass sich dies durch ein überwiegendes Interesse des Weltfussballverbands bzw. seiner Mitglieder rechtfertigen liesse. Das Bundesgericht hob deshalb mit Urteil vom 27. März 2012 den Entscheid des TAS vom 29. Juni 2011 wegen Verstosses gegen den Ordre public auf, soweit er den Fussballspieler Matuzalem betraf.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil ist ab 29. März 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht.

Geben Sie die Urteilsreferenz 4A 558/2011 ins Suchfeld ein.